

Satzung der Fachschaft Jüdische Studien

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Potsdam bilden die Studierendenschaft.
2. Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden aus den folgenden Studiengängen und Studienordnungen der Universität Potsdam, unabhängig davon, ob sie im Erst- oder Zweitfach eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachschaft Jüdische Studien:
 - Zwei-Fach-Bachelor Jüdische Studien (Studienordnung 2022)
 - Zwei-Fach-Bachelor Jüdische Studien (Studienordnung 2014, inkl. Änderung 2017)
 - Bachelor Jüdische Studien (Studienordnung 2010)
 - Master Jüdische Studien (Studienordnung 2019, inkl. Änderung 2022)
 - Master Jüdische Religion, Geschichte und Kultur (Studienordnung 2011, inkl. Änderung 2012)
3. Außerdem Mitglieder der Fachschaft Jüdische Studien sind alle am Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft eingeschriebenen Promotionsstudierenden, die ihre Arbeit im Fachbereich der Jüdischen Studien verfassen.
4. Jedes Mitglied der Fachschaft Jüdische Studien hat aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Fachschaftsrates.

§ 2 Organe

1. Die Organe der Fachschaft sind:
 - Die Vollversammlung (VV)
 - Der Fachschaftsrat (FSR)
2. Die Organe tagen öffentlich.

§ 3 Vollversammlung

1. Vollversammlungen können vom Fachschaftsrat einberufen werden.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft ist rede-, antrags-, und stimmberechtigt.
3. Lehrkörper und Universitätspersonal sind rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

4. Pro Semester soll eine ordentliche Vollversammlung stattfinden, der Termin darf weder in der ersten bzw. letzten Semesterwoche, noch in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
5. Der Fachschaftsrat muss die VV nebst Tagesordnungspunkten mindestens 14 Tage vorher durch Aushang und evtl. Einladung ankündigen. Korrekt angekündigte Vollversammlungen sind voll beschlussfähig.
6. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die absolute Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder zustimmt.
7. Beschlüsse müssen veröffentlicht werden.

§ 4 Außerordentliche Vollversammlung

1. Außerordentliche Vollversammlungen (aVV) können vom Fachschaftsrat bzw. von 20% der Fachschaftsmitglieder einberufen werden. In diesem Fall muss der Termin vorher mit dem Fachschaftsrat abgestimmt werden.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung muss sieben Tage vorher angekündigt werden. Der Ankündigung müssen der Antragsgrund und die Antragstellenden entnommen werden können. Korrekt angekündigte außerordentliche Vollversammlungen sind voll beschlussfähig. Weiterhin gelten § 3 (6) und (7).

§ 5 Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig und ausführendes Organ der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der VV gebunden.
2. Der Fachschaftsrat darf aus maximal zehn Mitgliedern bestehen.
3. Der Fachschaftsrat wird in der Regel einmal im Jahr in freier und geheimer Wahl gewählt, es handelt sich hierbei um eine Personenwahl.
4. Die Wahl wird von einem einköpfigen Wahlausschuss durchgeführt. Siehe §7.
5. Der Fachschaftsrat wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er amtiert, bis sich der nächste FSR satzungsgemäß konstituiert hat.
6. Mitglieder des Fachschaftsrates können zu jeder Zeit ihre Mitgliedschaft aufkündigen, indem sie ihre Absicht den übrigen Mitgliedern schriftlich zum Ausdruck bringen.
7. Zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Fachschaftsrates lädt der noch amtierende, sie muss innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl stattfinden.
8. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft zur Mitarbeit berufen. Berufene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte FSR-Mitglieder. Eine Berufung erfolgt, wenn die Mehrheit der FSR-Mitglieder zustimmt.

9. Der Fachschaftsrat bildet folgende Kernreferate:

- Vernetzung
- Kommissions- und Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Finanzen

Die Referate werden intern verteilt.

10. Der Fachschaftsrat benennt in einem internen Verfahren einen Vorsitz für die Amtszeit des Fachschaftsrates (s. §5 (5)), der gegenüber der Versammlung der Fachschaften und dem AStA eingesetzt wird. Für die Arbeit im Fachschaftsrat muss das keine Auswirkungen haben, sie funktioniert grundsätzlich egalitär.

11. Der FSR sollte während des Semesters monatlich tagen. Eine FSR-Sitzung ist sieben Tage vorher anzukündigen.

12. Über die Sitzung wird Protokoll geführt, dieses wird sieben Tage lang bekannt gemacht. Danach wird es verwahrt.

13. Beschlüsse können mit absoluter Mehrheit der anwesenden FSR-Mitglieder verabschiedet werden.

14. Über die Finanzen besteht Rechenschaftspflicht.

15. Der FSR soll und kann Veranstaltungen des Fachbereichs sowie der Fachschaft (z.B. Studienfahrten, kulturelle Projekte, etc.) finanziell unterstützen.

16. Der Fachschaftsrat bzw. einzelne Mitglieder können auf einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 6 Satzung

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn auf einer Vollversammlung 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder einer Änderung zustimmen.

§ 7 Wahlordnung

1. Die Fachschaft gibt sich selbst eine Wahlordnung für die Wahl des Fachschaftsrates.
2. Die Vollversammlung entscheidet über die Wahlordnung.

Verabschiedet in Potsdam am 23. November 1995

Geändert in Potsdam am 28. Mai 2024